

Lohnsteuerliche Konsequenzen von Vereinbarungen über Gehaltsumwandlungen

(GDV-Rundschreiben 2818/2001 vom 19.12.2001)

Nach dem BMF-Schreiben vom 04.02.2000 ist die steuerliche Begünstigung von Barlohnnumwandlung in betriebliche Altersversorgung nur insoweit gegeben, als der umzuwandelnde Barlohn bei Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung noch nicht erdient ist.

Wie bereits im BMF-Schreiben vom 03.05.2001 angekündigt sollte diese Vorschrift rückwirkend wieder aufgehoben werden.

Durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2002 ist R 129 Abs. 5 dahingehend geändert worden, dass es für die Lohnsteuerpauschalierung unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt vor dem Zufluss von Arbeitslohn eine Vereinbarung über eine Gehaltsumwandlung getroffen wird.

Aus dem BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2001 (IV C 5 - S 2333 - 115/01) ergibt sich, dass in Bezug auf Einmal- und Sonderzahlungen auch die Umwandlung von bereits erdienten, aber noch nicht fällig gewordenen Anteilen in eine betriebliche Altersversorgung steuerfrei anzuerkennen ist. Dies gilt ab dem 01. Januar 2002 für alle Durchführungswege der bAV.